

Verkündungsblatt 5|2013

Ausgabedatum 14.05.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Wissenschaftsphilosophie Seite 2

Neufassung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.) Seite 6

Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie Seite 19

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Einrichtung und Satzung des Hannoverschen Zentrums für Optische Technologien (HOT) Seite 26

Das Niedersachsisches Ministerium fur Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.04.2013 (Az.: 27.5-74503-122) gema §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung ber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschuloffentlichen Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover in Kraft.

Ordnung ber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie

Die Philosophische Fakultat der Leibniz Universitat Hannover hat am 21.02.2013 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Wissenschaftsphilosophie der Philosophischen Fakultat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfullen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, werden die Studienplatze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfullen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung fur den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehort, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Philosophie bzw. in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in einer fur den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie einschlagigen Bezugswissenschaft (insbesondere Physik, Chemie, Biologie, Astronomie, Mathematik, Politologie, Soziologie, Psychologie, Geschichtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) erworben hat, oder
- an einer anderen auslandischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Studiengang Philosophie bzw. in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder in einer fur den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie einschlagigen Bezugswissenschaft erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Magabe der Bewertungsvorschlage der Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gema Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt oder ob eine Bezugswissenschaft einschlagig ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Magabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis einer besonderen Motivation fur den gewahlten Studiengang nach Magabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Sollte die Abschlussnote nach Satz 1 bzw. die ermittelte Durchschnittsnote nach Satz 2 zwischen 2,6 und 3,0 liegen, wird der Bachelorabschluss dennoch als qualifiziert angesehen, falls nach der Notenverbesserung durch das Motivationsschreiben gemäß § 4 Abs. 2 die Note bei mindestens 2,5 liegt.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Erfahrungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studiengang verbindet, und
4. welche Studien- und Forschungsschwerpunkte die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei werden für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über eine erfolgreich abgelegte DSH 2- oder Test-DaF-Prüfung mit dem Ergebnis TDN 4 geführt. Ausnahmen regelt die entsprechende Ordnung „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ der Leibniz Universität Hannover.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für das Sommersemester wird nur eingeschrieben, wenn noch genügend Kapazitäten im Studiengang vorhanden sind. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 3,
- c) ein Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
- d) ggfs. Nachweise gem. § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum zweiten Fachsemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden bei Erfüllung sämtlicher Zulassungskriterien auf Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die über einen Bachelorabschluss oder äquivalent verfügen, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren, und

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde, oder die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 24.04.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Promotionsordnung der Juristischen Fakultät
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts (Dr. jur.)**

Inhaltsübersicht

A. Promotionsgrundlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Dissertation
- § 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

B. Promotionsvoraussetzungen

- § 4 Berechtigung zur Promotion
- § 5 Befreiungsmöglichkeiten

C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis

- § 6 Begründung
- § 7 Betreuungsberechtigung

D. Promotionsverfahren

- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Begutachtung
- § 11 Einsichtnahme in die Gutachten und Einspruch
- § 12 Annahme
- § 13 Disputation
- § 14 Beratung und Notenbildung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen
- § 18 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung

- § 20 Erneuerung des Doktorgrads
- § 21 Ehrenpromotion

F. Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

A. Promotionsgrundlagen

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch Promotion den Doktorgrad der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 4 – 18. ²Für eine Verleihung ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) gilt § 21.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften.
- (3) ¹Personen, die von einer nach § 7 betreuungsberechtigten Person als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 NHG an der Leibniz Universität als Promotionsstudierende immatrikulieren. ²Sie sollen ferner an den Veranstaltungen der Graduiertenakademie der Leibniz Universität und an Veranstaltungen der Juristischen Fakultät, die sich an Doktorandinnen und Doktoranden richten, teilnehmen (Promotionsstudium). ³Das Nähere beschließt der Fakultätsrat.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von der Juristischen Fakultät oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.
- (5) ¹Gemeinsame Promotionsverfahren mit einer oder gegebenenfalls mehreren anderen promotionsberechtigten Fakultäten im In- oder Ausland sind zulässig. ²Dazu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern, der der Fakultätsrat zustimmen muss. ³Die Vereinbarung kann Abweichungen von den nachfolgenden Regelungen vorsehen.

§ 2 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften leisten. ²Der Fakultätsrat beschließt Leitlinien, die zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität eine gute fachliche Praxis sicherstellen.
- (2) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten können als Dissertation zugelassen werden, sofern der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung abgrenzbar und bewertbar ist und den Anforderungen entspricht, die an eine Dissertation zu stellen sind.
- (3) ¹Die Dissertation darf nicht in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen sein. ²Dies gilt nicht, wenn die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden ist und die Doktorandin oder der Doktorand einen Wiederholungsversuch unternimmt.
- (4) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann die Abfassung im begründeten Einzelfall in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt der Fakultätsrat spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8).
- (5) ¹Das Doktoranden- und das Promotionsverhältnis (§ 6) dürfen nicht gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung vermittelt worden sein. ²Die Dissertation darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten angefertigt worden sein.

§ 3 Allgemeiner Promotionsausschuss

- (1) ¹Soweit Entscheidungen dem Fakultätsrat obliegen, können sie auf den Allgemeinen Promotionsausschuss übertragen werden. ²Eine Ausnahme gilt für Entscheidungen nach § 1 Absatz 5, § 7 Absatz 3 und Absatz 4, § 15 Absatz 5 Satz 3, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 20 und § 21 Absatz 2 Satz 2. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Errichtung und Besetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses.

- (2) Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind:
- a) vier Angehörige der Professorengruppe, wobei die Dekanin oder der Dekan Mitglied kraft Amtes und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses ist,
 - b) ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) ¹Die Zusammensetzung des Allgemeinen Promotionsausschusses hat den verschiedenen rechtswissenschaftlichen Fachrichtungen Rechnung zu tragen. ²Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) ¹Der Allgemeine Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier Fünftel seiner Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. ²Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. ³Stimmhaltung ist unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) ¹Entscheidungen des Allgemeinen Promotionsausschusses über Befreiungen gemäß § 5 und über die Beendigung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 bedürfen der Vier-Fünftel-Mehrheit. ²Kommt nur eine einfache Mehrheit zustande, entscheidet der Fakultätsrat. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) ¹Der Allgemeine Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder des Allgemeinen Promotionsausschusses sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren bekannt geworden sind.

B. Promotionsvoraussetzungen

§ 4 Berechtigung zur Promotion

- (1) ¹Die Berechtigung zur Promotion setzt voraus
- a) ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium,
 - b) den erfolgreichen Besuch eines Seminars an einer Juristischen Fakultät, das nicht Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG gewesen ist, oder den erfolgreichen Besuch eines Doktoranden-Kolloquiums an der hiesigen Fakultät,
 - c) das Bestehen der Ersten Prüfung bzw. der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote „vollbefriedigend“ und
 - d) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.
- ²Als weitere Promotionsvoraussetzung soll die Bewerberin oder der Bewerber mindestens zwei Semester an der hiesigen Fakultät studiert haben. ³Dieses Erfordernis gilt durch eine mindestens zweisemestrige wissenschaftliche Mitarbeit an der hiesigen Fakultät oder durch mindestens zweisemestrige Leitung einer Arbeitsgemeinschaft an der hiesigen Fakultät als erfüllt.
- (2) Nicht promotionsberechtigt ist, wer an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat.
- (3) Unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 kann auf Antrag die Promotionsberechtigung erlangen,
- a) ¹wer im Ausland ein universitäres rechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist und dieses Studium mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit des Studiums und der Abschlussnote setzen mindestens voraus, dass der ausländischen Abschlussprüfung ein dreijähriges oder längeres Fachstudium vorausgegangen ist und dass der Abschluss zur Promotionsberechtigung der oder des Antragstellenden an der Heimatuniversität

führt. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Studienabschlüsse sind entsprechende gesetzliche Regelungen oder die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden;

- b) ¹wer im Ausland ein mindestens dreijähriges universitäres rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich absolviert hat, das dem in Absatz 1 genannten Studium nicht gleichwertig ist, und in weiterer Folge an der hiesigen Fakultät ein Masterstudium mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat;
 - c) ¹wer im Inland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist (Master, Staatsexamen, Diplom, Magister), mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät nachgewiesen werden. ³Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. ⁴Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;
 - d) ¹wer im Ausland ein universitäres nichtrechtswissenschaftliches Studium, das dem in Absatz 1 genannten Studium gleichwertig ist, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Für die Gleichwertigkeitsprüfungen gelten Absatz 3 lit. a Satz 2 und Satz 3 entsprechend. ³Zusätzlich muss der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung in Juristischer Methodenlehre und eines Seminars an der hiesigen Fakultät nachgewiesen werden. ⁴Die Seminarleistung (schriftliche Arbeit nebst Kolloquium) muss mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein. ⁵Sie darf nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG und nicht bei der Betreuerin oder dem Betreuer erbracht worden sein;
 - e) ¹wer im Inland oder im Ausland ein fachlich einschlägiges, nicht universitäres Master-, Diplom- oder Magisterstudium, das inhaltlich im Wesentlichen die in § 3 Abs. 2 Satz 1-3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) genannten Gegenstandsbereiche der Pflichtfachprüfung abdeckt, mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das der in Absatz 1 genannten Note entspricht. ²Hat der Antragsteller nach der Ausbildungsordnung seines Master-, Diplom- oder Magisterstudiums nur in einzelnen Gegenstandsbereichen der juristischen Pflichtfachprüfung keine Kenntnisse erlangt, bestimmt der Promotionsausschuss, wie diese Kenntnisse nachträglich erworben werden können.
- (4) ¹Anträgen nach Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, beizufügen. ²Die vorgenannten Nachweise werden in beglaubigter Form zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Über das Anerkenntnis der Promotionsberechtigung nach Absatz 3 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich Mitteilung gegeben.

§ 5 Befreiungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine Befreiung vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 auf Antrag zulässig. ²Über die Befreiung ist vor Begründung des Doktoranden- und Promotionsverhältnisses (§ 6) zu entscheiden.
- (2) Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) ist auf Antrag zu befreien, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden hat und wer
 - a) eine Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine Bachelorprüfung an der hiesigen Fakultät mindestens mit der Note „magna cum laude“ oder „vollbefriedigend“ bestanden hat, oder
 - b) die Schwerpunktbereichsprüfung mindestens mit der Note „gut“ (11,5 Punkte) bestanden hat, oder

- c) einen Seminarschein der hiesigen Fakultät, der nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 1 NJAG erbracht worden sein darf und von einem anderen Mitglied als der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 7) ausgestellt worden ist, mit der Note „sehr gut“ vorlegt.
- (3) ¹Vom Erfordernis der Mindestnote gemäß § 4 Absatz 1 S. 1 lit. c) soll auf Antrag befreit werden, wer die Erste Prüfung bzw. die Erste juristische Staatsprüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit der Note 'befriedigend' bestanden hat, wenn zwei Mitglieder der Fakultät, die gemäß § 7 betreuungsberechtigt sind, den Antrag durch schriftliche Voten unterstützen. ²Darin ist zu begründen, dass eine besondere Befähigung vorliegt, die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte wissenschaftliche Leistung zu erbringen. ³Die Begründung ist auf Übungsleistungen, auf Seminarleistungen und auf ein Exposé zum Dissertationsvorhaben zu stützen. ⁴An die Stelle der universitären Leistungen können besondere Befähigungen treten, die der Antragsteller außerhalb der universitären Ausbildung erlangt hat und die für das Dissertationsvorhaben erheblich sind.
- (4) ¹Anträgen nach Absatz 2 und Absatz 3 sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in beglaubigter Form beizufügen, ferner das Exposé zum Dissertationsvorhaben und gegebenenfalls auch weitere Nachweise, auf die die Unterstützungsvoten nach Absatz 3 ihren Befreiungsvorschlag stützen. ²Die Nachweise werden zu den Akten der Fakultät genommen.
- (5) Die Befreiung oder Nichtbefreiung nach § 5 wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

C. Doktoranden- und Promotionsverhältnis

§ 6 Begründung

- (1) Promotionen sollen im Rahmen eines Doktoranden- und eines Promotionsverhältnisses (§§ 6, 7) durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Begründung des Doktorandenverhältnisses setzt voraus, dass die Promotionsberechtigung nach §§ 4, 5 gegeben ist und sich eine Betreuungsberechtigte oder ein Betreuungsberechtigter (§ 7 Absatz 1) zur Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden und zur Betreuung der Promotion bereit erklärt. ²Das Doktorandenverhältnis verpflichtet die Doktorandin oder den Doktoranden, die Entstehung der Dissertation nach Kräften voranzutreiben und dabei die Leitlinien nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu beachten; die Betreuerin oder der Betreuer sind verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer nach § 7 sollen sich in regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeit an der Dissertation berichten lassen.
- (3) ¹Das Doktorandenverhältnis ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Fakultät durch Mitteilung an die Dekanin oder den Dekan nach seiner Begründung unverzüglich anzuzeigen. ²Der Anzeige sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Promotionsberechtigung gemäß § 4 oder die Befreiungsbescheinigung gemäß § 5 Absatz 5,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation,
 - c) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für die Vermittlung der Gelegenheit zum angezeigten Promotionsvorhaben erbracht zu haben, verbunden mit der Erklärung, bei der weiteren inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität zu beachten und insbesondere keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Anlage 1 dieser Promotionsordnung).
- (4) ¹Aufgrund der Anzeige lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu, sofern die Promotionsberechtigung gegeben ist. ²Mit dieser Zulassung entsteht ein Promotionsverhältnis zur Fakultät, das diese verpflichtet, nach Maßgabe dieser Ordnung zu dem in Aussicht genommenen Thema ein Promotionsverfahren durchzuführen. ³Die Zulassungsentscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich mitgeteilt.

- (5) ¹Kommt die Doktorandin oder der Doktorand der Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 3 nicht nach oder ist kein Fortgang in der Arbeit festzustellen oder besteht ein anderer wichtiger Grund für die Beendigung des Doktorandenverhältnisses, kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Fakultätsrat nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Doktoranden- und gegebenenfalls auch das Promotionsverhältnis für beendet erklären. ²Darüber hinaus kann ein Doktoranden- und Promotionsverhältnis durch übereinstimmende Erklärung von Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand gegenüber der Dekanin oder dem Dekan beendet werden. ³Wird mit einer anderen Betreuerin oder einem anderen Betreuer aus der Fakultät ein neues Doktorandenverhältnis begründet, gelten Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Wird eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation eingereicht und sind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, kann bei der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 8 ff.) beantragt werden. ²Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der Fakultät nicht zumindest von zwei nach § 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a) betreuungsberechtigten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät vertreten ist.

§ 7 Betreuungsberechtigung

- (1) ¹Betreuungsberechtigte sind:
- Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Fakultät,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät,
 - außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät,
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät.
- ²Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können nach Ausscheiden aus der Fakultät bis zu acht Semestern Doktorandenverhältnisse fortführen.
- (2) Im Rahmen eines von der Fakultät allein oder gemeinsam mit anderen Fakultäten der Leibniz Universität oder anderen Hochschulen verantworteten Promotionsstudiengangs oder Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung (§ 1 Absatz 5) können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (3) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können ausnahmsweise auch in anderen Fällen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der Leibniz Universität oder anderer Hochschulen als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.
- (4) Mit Zustimmung des Fakultätsrats können auch Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.

D. Promotionsverfahren

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Eröffnungsantrag sind beizufügen:
- die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren,
 - eine elektronische Fassung der Dissertation,
 - Nachweise über die Promotionsberechtigung (§§ 4 und 5),

- d) ein tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - e) gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - f) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität oder an einer anderen deutschen Juristischen Fakultät nicht bereits einen rechtswissenschaftlichen Doktorgrad erworben hat,
 - g) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die Dissertation nicht bereits Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Leibniz Universität gewesen ist und dass sie oder er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit nicht bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät der Leibniz Universität als Dissertation eingereicht hat,
 - h) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität beachtet und insbesondere keine Textabschnitte von Dritten oder Inhalte eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer oder seiner Arbeit angegeben sowie keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat,
 - i) die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die eingereichte Druckfassung und die elektronische Fassung identisch sind und ob sie oder er mit der Übermittlung ihrer oder seiner Dissertation an externe Dienste zur elektronischen Plagiatsprüfung einverstanden ist,
 - j) bei gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten (§ 2 Absatz 2) ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation mit Angaben zu den individuellen Urheberschaften für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
 - k) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
- (3) ¹Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Die Eröffnung oder Nichteröffnung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Dekanin oder dem Dekan bereits ein Gutachten vorliegt.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Bei Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission in folgender Zusammensetzung:
- a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten als Gutachter,
 - b) ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten, das einer anderen juristischen Fachgruppe angehört als die Gutachtenden, wenn nicht schon die Gutachtenden verschiedenen juristischen Fachgruppen angehören, als Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Jeder Promotionskommission müssen mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Fakultät (§ 7 Absatz 1 Satz 1 lit. a)) angehören, die Mitglied der Leibniz Universität Hannover sind.
- (3) ¹Wird das Fachgebiet, in dem die Dissertation angefertigt wurde, in der hiesigen Fakultät nicht von zwei nach § 7 Absatz 1 Betreuungsberechtigten vertreten, kann der Fakultätsrat auf Antrag jedes Betreuungsberechtigten bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) an Stelle der Gutachtenden nach Absatz 1 ein professorales Mitglied einer anderen Juristischen Fakultät oder eine andere fachlich geeignete habilitierte Person als Gutachterin oder Gutachter

bestellen. ²Im Falle der Bestellung wird diese Gutachterin oder dieser Gutachter stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.

- (4) ¹Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät der Leibniz Universität oder Fachgebiete mehrerer anderer Fakultäten der Leibniz Universität berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann der Fakultätsrat bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Gutachten (§ 11 Absatz 1) Mitglieder dieser Fakultäten zusätzlich zu Gutachtenden bestellen. ²Im Falle der Bestellung werden diese Gutachterinnen oder Gutachter stimmberechtigte Mitglieder der Promotionskommission.
- (5) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Zusammensetzung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mitgeteilt. ²Im Benehmen mit allen Beteiligten entscheidet die Dekanin oder der Dekan über notwendige Vertretungen.
- (6) ¹Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Vertretungsfalle deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. ³Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁶Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die zu den Akten der Fakultät genommen werden. ⁷Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

§ 10 Begutachtung

- (1) ¹Die Gutachtenden prüfen die vorgelegte Dissertation eingehend und unabhängig voneinander und erstatten schriftliche Gutachten. ²Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ³Der Annahmehvorschlag ist mit einem Vorschlag für die Bewertung der Dissertation, der sich am Maßstab des § 1 Absatz 2 zu orientieren hat, zu verbinden. ⁴Dabei können folgende Prädikate vergeben werden:
- „ausgezeichnet“ oder „summa cum laude“,
 - „sehr gut“ oder „magna cum laude“,
 - „gut“ oder „cum laude“,
 - „befriedigend“ oder „satis bene“,
 - „ausreichend“ oder „rite“.
- ⁵Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder „non rite“ zu bewerten.
- (2) ¹Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten zu erstatten; diese Frist kann aus wichtigem Grund von der Dekanin oder dem Dekan einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. ²In den Gutachten können Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorgeschlagen werden.
- (3) ¹Wird von allen Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, ohne dass es einer Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) bedarf. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit und übersendet die ablehnenden Gutachten. ³Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (4) ¹Sofern der Promotionskommission nur zwei Gutachtende angehören und sich einer der Gutachtenden gegen die Annahme ausspricht, hat der Fakultätsrat ohne Beratung der Promotionskommission (§ 12 Absatz 1) ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Dasselbe gilt, wenn die Benennungsvorschläge der beiden Gutachtenden zur Dissertation um mindestens zwei Noten voneinander abweichen. ³Über die Person des weiteren Gutachtenden entscheidet der Fakultätsrat, wobei sich die Abgabefristen nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend verlängern.
- (5) ¹Liegen die nach Absatz 1 zu erstattenden Gutachten und gegebenenfalls das weitere Gutachten nach Absatz 4 vor, gibt der Vorsitzende sie den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission, der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan zur Kenntnis. ²Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht auf Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. ³Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Promotionskommission kann der Verzicht auf eine Stellungnahme erklärt werden.

§ 11 Einsichtnahme und Einspruch

- (1) Nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 5 Satz 2 bzw. nach Eingang einer Verzichtserklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 3 wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, gegebenenfalls zusammen mit der Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden, zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt.
- (2) ¹Den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen anderen Betreuungsberechtigten (§ 7 Absatz 1) ist die Auslegung mitzuteilen. ²Diese Personen sind berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. ³Der Einspruch ist zu begründen. ⁴Auf Antrag einer zum Einspruch berechtigten Person kann die Dekanin oder der Dekan die Auslegungsfrist um eine Woche, in Ausnahmefällen um zwei Wochen verlängern.
- (3) ¹Wird von der Möglichkeit eines Einspruchs oder einer Stellungnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch gemacht, kann der Fakultätsrat beschließen, ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Das Verfahren wird in diesem Fall bis zur Vorlage des weiteren Gutachtens ausgesetzt und danach gemäß Absatz 1 und Absatz 2 fortgesetzt. ³Die oder der zusätzlich Gutachtende wird stimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission.

§ 12 Annahme

- (1) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist lädt der Vorsitzende der Promotionskommission zu einer Sitzung, in der über die Annahme der Dissertation beraten und Beschluss gefasst wird. ²Diese Sitzung soll möglichst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Disputation (§ 13) stattfinden. ³Die Arbeit ist anzunehmen, wenn die Mehrheit der Gutachtenden die Annahme empfiehlt. ⁴Ist die Zahl der Gutachtenden, die die Annahme der Dissertation empfehlen, gleich der Zahl der Gutachtenden, die ihre Ablehnung empfehlen, entscheidet die Promotionskommission.
- (2) ¹Beschließt die Promotionskommission, die Dissertation nicht anzunehmen, ist die gesamte Promotion abgelehnt. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnungsentscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ³Das Korrektorexemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (3) Ist die Dissertation gemäß § 10 Absatz 3 oder gemäß § 12 Absatz 2 abgelehnt worden, ist die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät nur einmal zulässig.

§ 13 Disputation

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen worden, hat die Doktorandin oder der Doktorand sie in einer Disputation vor der Promotionskommission zu verteidigen. ²Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. ³Die Disputation dauert in der Regel ein bis eineinhalb Stunden.
- (2) ¹Die Disputation erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, die etwaigen Einsprüche, die etwaige Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden und die eingereichten Thesen und soll auch die mit der Thematik verbundenen historischen, methodischen und theoretischen Grundsatzfragen einbeziehen. ²Sie ist mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 15 Minuten einzuleiten. ³Die Disputation findet in deutscher Sprache, in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission auch in englischer Sprache statt; über begründete Abweichungsanträge ist spätestens mit der Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§ 8) zu befinden.
- (3) ¹Die Disputation soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. ²Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin im Benehmen mit den Beteiligten fest. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Im Fall des Einvernehmens aller Beteiligten kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. ⁵Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, gilt die Disputation als nicht bestanden, sofern keine hinreichende Entschuldigung vorliegt.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Promotionskommission Thesen zur Dissertation einzureichen. ²Diese Thesen sind dem Vorsitzenden der Promotionskommission spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin vorzulegen.

- (5) ¹Die Disputation ist universitätsöffentlich. ²Die Promotionskommission kann weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ³Die der Promotionskommission nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. ⁴Anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann der Vorsitzende der Promotionskommission das Wort erteilen. ⁵Die Bekanntgabe der Noten (§ 14) und deren Begründung ist nicht öffentlich.

§ 14 Beratung und Notenbildung

- (1) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Promotionskommission über die Benotung der Disputation. ²Nach Benotung der Disputation setzt die Promotionskommission in Ansehung der Notenvorschläge der Gutachtenden (§ 10 Absatz 1, Absatz 2) und etwaiger Einsprüche (§ 11 Absatz 2) und Stellungnahmen (§ 10 Absatz 5 Satz 2) die Note für die Dissertation fest. ³Abschließend entscheidet sie über die Gesamtnote der Promotion (§ 10 Absatz 1). ⁴Die Promotionskommission entscheidet ferner über die Druckreife der Dissertation oder Auflagen zur Herstellung der Druckreife. ⁵Die gutachtenden Mitglieder erklären sich dazu, ob sie in der Veröffentlichung der Dissertation genannt werden wollen. ⁶Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und begründet. ⁷Wird die Disputation nicht bestanden, ist die Promotion abgelehnt.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt und setzt sich aus den jeweils nach Beratung von den Gutachtenden endgültig festgesetzten Einzelnoten für die Dissertation und den von den Mitgliedern der Promotionskommission festgestellten Einzelnoten für die Disputation zusammen. ²Den in § 10 Absatz 1 aufgeführten Noten kommt in der dortigen Reihenfolge ein Rechenwert von 1 bis 6 zu. ³Bei der Berechnung kommt der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu; weicht der Durchschnitt der Disputationsnoten um zwei Notenstufen von der Durchschnittsbewertung der Dissertation nach oben oder unten ab, haben die Bewertung der Dissertation und der Disputation gleiches Gewicht. ⁴Führt das rechnerische Gesamtergebnis zu einer Zwischennote, ist die rechnerische Gesamtnote ab einer Nachkommastelle über 49999 aufzurunden; andernfalls wird abgerundet.
- (3) Wird die Promotion aufgrund der Disputation abgelehnt, kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von drei Monaten die Wiederholung der Disputation beantragen.
- (4) ¹Die Promotionsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet, die Frist zur Wiederholung ungenutzt verstreicht oder die Disputation auch in dem Wiederholungsversuch nicht besteht. ²Die erneute Einleitung eines Promotionsverfahrens ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Über den Verlauf der Disputation und die Festsetzung der Noten (§ 14) wird eine Niederschrift aufgenommen, die durch den Vorsitzenden der Promotionskommission zu verfassen und zu unterzeichnen und zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung kann als Buch, als Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder elektronisch erfolgen. ³Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht, kann sich die Publikation mit Zustimmung der Promotionskommission auf die wesentlichen Teile der Arbeit beschränken. ⁴Die Gutachtenden sind in der Veröffentlichung der Dissertation zu nennen, wenn sie ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet über die Druckreife der Dissertation. ²Ist die Druckreife festgestellt, erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission die Druckerlaubnis und übersendet je eine Ausfertigung an die Doktorandin oder den Doktoranden und der Dekanin oder dem Dekan. ³Sofern die Promotionskommission Auflagen zur Herstellung der Druckreife bestimmt hat (§ 10 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 4), ist das zur Veröffentlichung bestimmte überarbeitete Typoskript der Dissertation dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Bescheinigung der nunmehrigen Druckreife vorzulegen. ⁴Dieser bittet die Gutachtenden um Stellungnahme und stellt nach deren Zustimmung die Druckreife fest. ⁵Der Vorsitzende übersendet der Dekanin oder dem Dekan das Korrektorexemplar der Dissertation und gegebenenfalls die genehmigte gesonderte Veröffentlichungsfassung. ⁶Diese verbleiben bei den Akten der Fakultät.

- (3) Von der Dissertation sind sechs Exemplare an die Fakultät sowie nach Maßgabe der für die Fakultäten der Leibniz Universität jeweils geltenden allgemeinen Richtlinien des Senats über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.
- (4) Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt und einem Abstract in deutscher und englischer Sprache mit jeweils drei Schlüsselwörtern zu versehen; die abschließende Anfügung eines kurzen Lebenslaufs, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang erkennen lässt, ist freigestellt.
- (5) ¹Die Ablieferungsexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation abzuliefern. ²Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung um längstens ein Jahr bewilligen. ³Wird der Ablieferungspflicht gleichwohl nicht nachgekommen, erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Die Promotionsurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität und der Dekanin oder dem Dekan auszufertigen. ³Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgestellt, wenn die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät abgeliefert sind. ²Vollzogen wird die Promotion in der Regel in einer öffentlichen Promotionsfeier, die einmal im Jahr stattfindet. ³Aus wichtigem Grund kann die Promotion auch außerhalb der öffentlichen Promotionsfeier vollzogen werden.
- (3) Unbeschadet Absatz 2 Satz 1 kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag, dem die Publikationszusage eines Verlages sowie die Quittung über die Einzahlung der Hälfte des Druckkostenzuschusses beizufügen ist, eine vorläufige, auf ein Jahr befristete Promotionsurkunde ausstellen.
- (4) ¹Der Doktorgrad darf erst nach Vollzug der Promotion geführt werden. ²Im Falle des Absatzes 3 darf der Doktorgrad auch schon ab Aushändigung der vorläufigen Promotionsurkunde geführt werden.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan führt ein Promotionsbuch, in das sie oder er einen Bericht über jede vollzogene Promotion einträgt.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan kann ein allgemeines Merkblatt ausgeben, das Muster für die Promotionsurkunde (Absatz 1), die vorläufige Promotionsurkunde (Absatz 3) und das Titelblatt von Ablieferungsexemplaren (§ 15 Absatz 4) enthält.

§ 17 Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen

¹Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss der Disputation beim Dekan oder der Dekanin zu stellen. ³Die Einsichtnahme muss binnen zwei Monaten nach Bescheidung des Antrags nach Satz 1 erfolgen.

§ 18 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Jeder belastende Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und in den Fällen des § 8 Absatz 3, des § 10 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2, 1. Halbsatz, des § 12 Absatz 2 und des § 14 Absatz 4, des § 15 Absatz 5 Satz 3 und des § 19 Absatz 2 – 4 der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Beendigung, Ungültigkeit und Rücknahme der Promotion

- (1) Der Fakultätsrat setzt das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in Bezug auf die Promotion anhängig ist.

- (2) ¹Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, so erklärt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die sofortige Beendigung des Verfahrens und die Ungültigkeit bereits erbrachter Promotionsleistungen. ²Die erneute Durchführung eines Promotionsverfahrens an der hiesigen Fakultät ist in diesem Fall unzulässig.
- (3) ¹Stellt sich nach Vollzug der Promotion heraus, dass die oder der Promovierte bei einer Promotionsleistung eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen hat, so kann der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Promovierten nachträglich den Doktorgrad entziehen. ²Dies gilt insbesondere für Täuschungen über die in § 8 Absatz 2 lit. c), lit. f), lit. g), lit. h) und und lit. i) genannten Umstände. ³Wird der Doktorgrad entzogen, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorurkunde zurück. ⁴Absatz 2 Satz 2 sowie § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend. ⁵Eine Entziehung wirkt auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Promotion zurück.
- (4) ¹Der Doktorgrad – einschließlich des Doktors ehrenhalber – kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn sie oder er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist. ²§ 48 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

E. Verleihung ehrenhalber und Erneuerung

§ 20 Erneuerung des Doktorgrads

Der Doktorgrad kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 25. und 50. Jahrestag der Titelverleihung, durch Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der oder des Betroffenen mit der Leibniz Universität angebracht erscheint.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art und die Verbundenheit mit der Fakultät voraus.
- (2) ¹Der Antrag ist von mindestens zehn Professorinnen oder Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen und allen Mitgliedern der Professorengruppe der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten. ²Der Fakultätsrat beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder über die Verleihung der Ehrenpromotion. ³Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Fakultätsrat eine Promotionskommission einsetzen.
- (3) ¹Im Benehmen mit dem Senat wird die Ehrenpromotion durch Überreichung einer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. ²Die Überreichung geschieht im Rahmen einer akademischen Feierstunde.
- (4) Die Ehrenpromotion soll allen deutschen Universitäten und dem für die Leibniz Universität zuständigen Ministerium angezeigt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leibniz Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, mit denen bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung ein Promotionsverhältnis begründet worden ist (§ 6 Absatz 4) oder die bereits die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6 Absatz 6 Satz 1, § 8) beantragt haben, werden für die Dauer von drei Jahren nach den bisher geltenden Bestimmungen promoviert. ²Sie können die Durchführung ihres Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung beantragen.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 3 Satz 2 lit. c) Promotionsordnung)

**Doktorandinnen- bzw. Doktorandenerklärung
gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 lit. c) Promotionsordnung der
Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Name

(Vorname, Name)

Anschrift

.....

(Straße, PLZ, Wohnort)

Ich beabsichtige, eine Dissertation zum Thema

.....

.....

an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover anzufertigen. Dabei werde ich – vorbehaltlich der Zulassung nach § 6 Abs. 4 Promotionsordnung – von

Frau / Herrn

..... betreut.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zu dem beabsichtigten Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegende Pflichten hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Promotionsordnung für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Bei der weiteren inhaltlichen Ausarbeitung der Dissertation werde ich die Leitlinien des Fakultätsrats zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und Qualität beachten und insbesondere keine entgeltliche Hilfe Dritter in Anspruch nehmen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich dieser Erklärung die Eröffnung des Promotionsverfahrens ausschließen oder zur sofortigen Beendigung oder zur Rücknahme des Doktorgrads (§ 19 Absatz 2 und Absatz 3 Promotionsordnung) führen können.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.11.2012 die nachstehende geänderte Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.04.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 14.05.2013**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie hat gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 11.01.2013 die folgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre. Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis, Venia Legendi).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- a) eine fachnahe Promotion oder der Nachweis einer gleichwertigen Befähigung,
- b) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeiten nach Abschluss der Promotion, welche die Berufungsfähigkeit in dem Fachgebiet nachweisen, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird,
- c) der Nachweis einer in der Regel mehrjährigen akademischen Lehrtätigkeit,
- d) dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nach § 4 nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nach Absatz 1 nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind eine selbstständige Habilitationsschrift, eine erfolgreich durchgeführte studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium. Alle Habilitationsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

(2) Die Habilitationsschrift ist eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in einem Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird. Sie muss einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Die Habilitationsschrift soll sich auf einen umfassenderen Gegenstandsbereich beziehen als den der Dissertation.

(3) Statt einer selbstständigen Habilitationsschrift können auch mehrere in einer hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichte oder nachweislich zur Veröffentlichung akzeptierte wissenschaftliche Arbeiten vorgelegt werden, von denen mindestens zwei aus Erstautorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein. Die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sind ausführlich zusammenfassend darzustellen.

(4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung dient dem Nachweis der Befähigung zu akademischer Lehre.

(5) Durch den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, Gegenstände und Probleme aus dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefugnis angemessen vorzutragen und zu erörtern.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Leistungen abgelehnt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach 12 Monaten und muss spätestens innerhalb einer Frist von 24 Monaten gestellt werden. Werden die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung oder der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium abgelehnt, so müssen nur diese, nicht jedoch die schriftliche Habilitationsleistung wiederholt werden. Die Wiederholung der im vorstehenden Satz genannten Habilitationsleistungen muss innerhalb einer Frist von einem Jahr beantragt werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber eine Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt ihre oder seine Leistung ein zweites Mal nicht den Anforderungen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 4 Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation und damit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet oder Fach sie oder er die Lehrbefugnis erwerben will.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation müssen beigefügt werden:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. sonstige akademische Urkunden und Zeugnisse in beglaubigter Form,
4. ein vollständiges Verzeichnis aller Veröffentlichungen mit je einer Kopie der 5 bedeutsamsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
6. die Habilitationsschrift in 5-facher Ausfertigung,
7. je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
8. eine Erklärung über bisher unternommene Habilitationsversuche,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als ein halbes Jahr ist und eine Mitteilung über anhängige Strafverfahren,
10. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsschrift kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Form vorliegt,
11. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium mit kurzer Beschreibung,
12. ein Themenvorschlag für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

(3) Der Antrag und die Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Fakultät zu informieren.

§ 5 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie mindestens sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In der Mehrheit sollen die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission aus der habilitierenden Fakultät kommen. Darüber hinaus nehmen je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe der Fakultät an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teil. Die Dekanin oder der Dekan führt stimmberechtigt den Vorsitz. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein anderes habilitiertes oder gleichwertig qualifiziertes Mitglied der Fakultät vertreten lassen. Die Habilitationskommission kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu ihren Sitzungen zulassen.

(2) Die für die Habilitationsschrift bestimmten Referentinnen und Referenten sind als Mitglieder der Kommission zu bestellen. Unter ihnen sollten sich mindestens eine Referentin oder ein Referent aus einer auswärtigen Forschungseinrichtung befinden. Habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Mitglieder und Angehörige der Fakultät können an der Durchführung der Habilitation stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von

zwei Wochen nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Die Beschlussfähigkeit der Kommission wird durch die Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nach den Sätzen 2 und 3 nicht berührt.

(3) Sie trifft die nach dieser Habilitationsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht durch diese Ordnung der Dekanin oder dem Dekan oder dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Stellt die oder der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit fest, lädt sie oder er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Beschluss kommt mit einfacher Mehrheit zustande. Abstimmungen in der Habilitationskommission erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Auswärtige Referentinnen oder Referenten können ihre Stimme schriftlich abgeben. Beschlüsse der Habilitationskommission sind schriftlich zu protokollieren. Im Übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbstständig.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und legt den Antrag dem Fakultätsrat vor, der über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Eine Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist den habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Fakultät mitzuteilen.

(4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Bericht im Sinne des § 7 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angaben von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Als Zeitpunkt des Rücktritts gilt der Eingang des Rücktrittsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät.

(5) Das Habilitationsverfahren soll insgesamt eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Referentinnen oder Referenten zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Laufe des Verfahrens können weitere Referentinnen oder Referenten bestellt werden. Zur Referentin oder zum Referenten kann nur bestellt werden, wer die durch die Habilitationsschrift angestrebte Lehrbefugnis, die Lehrbefugnis eines fachnahen Gebiets oder Spezialkenntnisse zur Beurteilung besonderer Aspekte der Habilitationsschrift besitzt. Die Frist für die Erstellung der Berichte beträgt in der Regel drei Monate. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Referentin oder ein neuer Referent bestellt werden.

(2) Die Berichte müssen auf Grundlage der eigenen, unmittelbaren und vollständigen Kenntnisnahme der Habilitationsschrift eine fachwissenschaftliche Beurteilung enthalten sowie zu einer schlüssigen Bewertungsentscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit führen. Die Berichte sind eingehend zu begründen.

(3) Die Berichte sowie die schriftliche Habilitationsleistung werden den Mitgliedern der Habilitationskommission und den habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie bekannt gegeben. Eine Sitzung der Habilitationskommission zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung darf erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Einsicht- und Stellungnahmefrist erfolgen.

§ 8 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entscheidet die Habilitationskommission aufgrund der schriftlichen Berichte. Die fachwissenschaftlichen Gutachten haben, sofern sie übereinstimmen, die Vermutung fachlicher Richtigkeit für sich. Ihre Richtigkeitsvermutung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden, welche schriftlich abzufassen sind.

(2) Die Habilitationskommission trifft mit der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auch die erforderlichen Beschlüsse über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung.

§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich statt und dauert in der Regel 90 Minuten. Über den Erfolg der Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung. Wird die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung als Habilitationsleistung angenommen, legt die Habilitationskommission den Termin und das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium fest. An den Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden ist sie nicht gebunden. Der Termin wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich und dauern in der Regel jeweils 45 Minuten. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung erfolgt durch die Mitglieder der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11 Vollzug der Habilitation und Antrittsvorlesung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Habilitation und die Festlegung der Lehrbefugnis.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand wird zur Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission mit einem selbst gewählten fachnahen Thema aufgefordert. Die Abhaltung der Antrittsvorlesung ist erst nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift möglich. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden hierzu auf ortsübliche Weise eingeladen. Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan überreicht. Die Urkunde soll das Thema der Habilitationsschrift und das Fachgebiet oder Fach, für das die Lehrbefugnis erworben wird, bezeichnen. Die Urkunde wird auf den Tag des wissenschaftlichen Vortrags datiert. Durch die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis erteilt.

(4) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (PD); ein vorhandener Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden (habil.).

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres auf Antrag Akteneinsicht auch in die erstellten Gutachten zu gewähren.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Habilitationsleistungen gemäß den Richtlinien der TIB/UB der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden.

(2) Ein Exemplar der veröffentlichten Habilitationsschrift ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

§ 14 Rechtsstellung der Privatdozentin oder des Privatdozenten, Titellehre

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet oder Fach der Habilitation regelmäßig selbstständig Lehrveranstaltungen unentgeltlich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durchzuführen (Titellehre). Selbstständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden. Der Umfang der Titellehre beträgt in der Regel eine Lehrveranstaltungsstunde pro Semester; auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan vorübergehend Ausnahmen zulassen.

(2) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(3) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Gottfried Wilhelm Leibniz Universität werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Die Erteilung der Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbstständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover dar.

§ 15 Umhabilitation

Bei einer fachnahen Lehrbefugnis von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule kann auf Antrag eine Umhabilitation erfolgen. Hierbei sind die früher erbrachten Habilitationsleistungen in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung trifft eine dazu einzusetzende Habilitationskommission. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf andere Fachgebiete oder Fächer, die in die Zuständigkeit der betreffenden Fakultät fallen, erweitert werden. Die Erweiterung der Lehrbefugnis setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten oder Fächern voraus, die in der Regel durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden müssen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend.

(3) Die Erweiterung der Lehrbefugnis wird in einer Urkunde bestätigt.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder mit einer Umhabilitation.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Darüber hinaus kann die Lehrbefugnis widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Verpflichtung zur Titellehre gemäß § 14 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Erteilung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Privatdozentin oder der Privatdozent über wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung getäuscht hat oder diese durch unvollständige Angaben erlangt hat.

(4) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Privatdozentin oder des Privatdozenten.

(5) In den Fällen der Absätze 2 Satz 1 und Abs. 3 darf nach dem Verlust der Lehrbefugnis die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent sowie der auf die Habilitation hinweisende Zusatz nicht mehr geführt werden. Die Habilitationsurkunde muss zurückgegeben werden oder wird eingezogen. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 darf die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nicht mehr geführt werden.

§ 18 Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage zweier Berichte, darunter mindestens ein auswärtiger Bericht, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, insbesondere Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie denjenigen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung (insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VWStiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen) den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllen.

(2) Voraussetzung ist der Antrag eines Instituts auf Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an eine bestimmte dem Institut angehörende Person gerichtet an das Dekanat. Dem Antrag des Instituts ist eine Stellungnahme der Geschäftsführenden Leitung beizufügen. In dem Antrag ist die längerfristige Einbindung der entsprechenden Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers darzustellen. Außerdem sind dem Antrag ein Lebenslauf der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers, die Zusammenstellung ihrer oder seiner aktuellen und bereits durchgeführten Lehrveranstaltungen, ein Publikationsverzeichnis und die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form bzw. die Beauftragung zur Nachwuchsgruppenleiterin oder zum Nachwuchsgruppenleiter beizufügen. Für den Fall, dass eine Person keinem Institut angehört, erfolgen Antrag und Stellungnahme direkt durch das Dekanat.

(3) In der zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagenen Person müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren sind erfüllt,
- b) für Privatdozentinnen und Privatdozenten wird eine mindestens zweijährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit nach der Habilitation in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes nachgewiesen; für Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter wird eine erfolgreiche Lehrevaluation und eine auswärtige, positive Begutachtung der Leistungen in der Forschung nachgewiesen. Eine Lehrtätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann jeweils anerkannt werden.
- c) eine deutliche Weiterentwicklung der eigenständigen Forschungsarbeiten während der Lehrtätigkeit ist sichtbar geworden, so dass die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler für eine Berufung auf eine W2- bzw. W3-Professur geeignet erscheint.
- d) Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler soll bei der Antragstellung Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sein.

(4) Das Dekanat prüft ggf. unter Hinzuziehung fachnaher Personen der Fakultät den Antrag. Sind die Antragsbedingungen und die Voraussetzungen in der zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgeschlagenen Person gegeben, wird in der folgenden Fakultätsratssitzung eine Kommission eingesetzt, der die geschäftsführende Leitung des betroffenen Instituts sowie zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fakultät angehören. Für den Fall, dass die vorgeschlagene Person keinem Institut angehört, besteht die Kommission aus drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren. Diese Kommission bestellt im Regelfall zwei auswärtige Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) und verfasst einen ausführlichen Antrag und Bericht zur Würdigung der Person. Aufgrund der vorgelegten Berichte beschließt der Fakultätsrat über die Stellung des Antrags an das Präsidium zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

(5) Der akademische Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird nur für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verliehen. § 14 gilt entsprechend.

(6) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung „apl.“ zu verwenden.

§ 19 Berechtigung zur Führung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind berechtigt den Titel zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Die Berechtigung erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht oder mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Leistungen gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfolgreich evaluiert und begutachtet wurden und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, solange sie regelmäßig Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens einer Lehrveranstaltungsstunde an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wahrnehmen. § 14 gilt entsprechend. Die Berechtigung erlischt, sobald ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis als Professorin oder als Professor aufgenommen wird.

§ 20 Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller jeweils unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Belastende Verwaltungsakte nach dieser Habilitationsordnung sind schriftlich zu begründen und müssen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt gegeben werden. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3.

(3) Der Fakultätsrat leitet den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 21 Schlussvorschriften

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 28.07.2011 außer Kraft; die Habilitationsordnung der Universität Hannover vom 09.12.1996 ist weiter anzuwenden für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung bis einschließlich 27.07.2011 gestellt haben.

C. Hochschulinformationen

Einrichtung des Hannoverschen Zentrums für Optische Technologien (HOT) als Leibniz Forschungszentrum

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.01.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4. a) NHG die Einrichtung des Hannoverschen Zentrums für Optische Technologien (HOT) als Leibniz Forschungszentrum beschlossen.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 24.04.2013 die nachstehende Satzung des Hannoverschen Zentrums für Optische Technologien (HOT) beschlossen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Satzung Hannoversches Zentrum für Optische Technologien (HOT)

Präambel

Das Hannoversche Zentrum für Optische Technologien (HOT) ist ein fachübergreifender Zusammenschluss von Instituten und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel, das in den einzelnen Einrichtungen vorhandene Wissen zu bündeln und für Forschung, Lehre und Wissenstransfer auf dem Gebiet der Optischen Technologien koordiniert zu verstärken.

Die Aufgaben des Zentrums für optische Technologien in Forschung und Lehre sind nachfolgend aufgeführt.

1. Aufgaben in der Forschung

- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Optischen Technologien
- Beantragung und Koordination von gemeinschaftlich durchzuführenden Drittmittelprojekten auf nationaler und internationaler Ebene
- Ansprechpartner in Fragen der Optischen Technologien für Industrie und mittelständische Unternehmen

2. Aufgaben in der Lehre

- Durchführung von Lehrveranstaltungen für den Studiengang Optische Technologien der Universität Hannover
- Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Optischen Technologien
- Ausbildung von Ingenieuren für die optische Industrie

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das Hannoversche Zentrum für Optische Technologien (HOT) ist ein durch das Präsidium der Leibniz Universität Hannover eingerichtetes Forschungszentrum. Die es tragenden Arbeitsgruppen werden eigenständig oder durch die Mitglieder verschiedener Fakultäten gebildet.

2. Die Einrichtung führt den Namen Hannoversches Zentrum für Optische Technologien (kurz: HOT) bzw. die entsprechende englischsprachige Bezeichnung Hannover Centre for Optical Technologies.

§ 2 Zweck und Aufgabe des HOT

1. Das HOT betreibt Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Optischen Technologien. Es wird außerdem den Wissens- und Technologietransfer zwischen den beteiligten Instituten fördern. Dazu zählt die Beantragung und Koordination von gemeinschaftlich durchzuführenden Drittmittelprojekten.
2. Die enge Verknüpfung der universitären Forschung mit der außeruniversitären Anwendung wird u.a. über das Kuratorium gefördert.
3. Das HOT unterstützt und koordiniert den fakultätsübergreifenden Studiengang Optische Technologien der Universität Hannover.
4. Das HOT fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Möglichkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit mit dem Ziel der Promotion.
5. Das HOT fördert die Zusammenarbeit mit der optischen Industrie, insbesondere die Ausbildung von Fachkräften in allen Zweigen der optischen Industrie.
6. Das HOT fördert Innovationen auf dem Gebiet der Optischen Technologien, insbesondere zur Stärkung der mittelständigen Unternehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HOT können Mitglieder und Angehörige der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) aufgenommen werden. Mitgliedsinstitute werden durch den jeweiligen Institutsleiter repräsentiert. Die Institutsleiter können einen Vertreter benennen. Ebenfalls können externe natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
2. Neben den Mitgliedern nach Anlage 1 können weitere Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss (Enthaltungen sind zulässig) des Vorstands aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt und bestätigt diesen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds durch 2/3 Mehrheit.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
5. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im HOT gebunden.
6. Die Mitgliederversammlung legt jährlich neu die von jedem Mitglied anteilig pro Kalenderjahr aus eigenem Budget zu tragenden Kosten fest. Dabei soll der maximal zu entrichtende Beitrag 2.000 € für ordentliche Mitglieder und 1.000 € für Assoziierte Mitglieder nicht überschreiten.
7. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4 Organe des HOT

Die Organe des HOT sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 5 Vorstand

1. Das HOT wird von einem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3, die dem HOT angehören, mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihm gehören mindestens zwei Personen aus der Fakultät Maschinenbau der LUH, mindestens eine Person aus der Fakultät Mathematik und Physik der LUH und mindestens eine Person aus dem LZH an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll jedoch 6 Personen nicht übersteigen.
3. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand ist an eine aktive Mitarbeit im HOT gebunden.

4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus der Mitte des Vorstandes die Vorstandssprecher des HOT.
5. Zur operativen Durchsetzung der Ziele des HOT wird der Vorstand durch einen Geschäftsführer unterstützt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des HOT in Forschung & Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des HOT, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben der Sprecher und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7 Sitzung des Vorstands

1. Die Sprecher laden in regelmäßigen Abständen (aber mindestens einmal im Quartal) zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
3. Die Sprecher müssen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Vorstandsmitglied ist hierbei zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung in einem Jahresbericht.

§ 8 Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

1. Die Sprecher leiten das HOT nach Maßgabe dieser Satzung. Sie führen zusammen mit der Geschäftsführung des HOT die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung durch.
2. Die Sprecher vertreten das HOT nach außen.
3. Die Sprecher berufen die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leiten sie. Sie bereiten die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgen für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Die Sprecher haben die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.
5. Weitere Aufgaben der Sprecher werden ggf. in der internen Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird von den Vorstandssprechern einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem Vorsitz statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder haben die Vorstandssprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesandt werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört darüber hinaus die Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Kuratorium

1. Zur Unterstützung des HOT soll ein Kuratorium aus sechs Mitgliedern gebildet werden. Drei Mitglieder aus der Industrie, ein Mitglied aus der Politik und zwei Mitglieder aus der Wissenschaft. Das Kuratorium hat beratende Funktion und trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des HOT unterrichtet werden.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der das Kuratorium nach außen vertritt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Kuratorium begleitet die Arbeit des HOT durch die Einbringung externen Sachverständigen und bemüht sich insbesondere um die Verbindung des HOT mit außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen, öffentlichen und privaten Drittmittelgebern sowie den Anwendern in Industrie, Behörden usw.
4. Die Sprecherin/Der Sprecher berichtet dem Kuratorium über die Tätigkeit des HOT. Sie/Er nimmt Vorschläge des Kuratoriums für die weitere Behandlung im Vorstand entgegen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium der Universität Hannover auf Vorschlag des Vorstandes des HOT auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
6. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 11 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Einlassung des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Bei Abwesenheit ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Den Fakultäten für Maschinenbau und Mathematik/Physik sowie dem LZH wird ein Veto-Recht eingeräumt, das innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden kann.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Gründungsvorstand des HOT:

Fakultät Maschinenbau

Institut für Mess- und Regelungstechnik, Prof. Dr.-Ing. Eduard Reithmeier

Nienburger Str. 17, 30167 Hannover, Tel.: (0511) 762-3334, Fax: (0511) 762-3234

Institut für Transport- und Automatisierungstechnik, Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer

Schönebecker Allee 2, 30823 Garbsen, Tel.: (0511) 762-3524, Fax: (0511) 762-4007

Fakultät Mathematik und Physik

Institut für Quantenoptik, Prof. Dr. Uwe Morgner

Welfengarten 1, 30167 Hannover, Tel.: (0511) 762-2452, Fax.: (0511) 762-2211

Laser Zentrum Hannover e.V.

Dr. Dietmar Kracht

Hollerithallee 8, 30419 Hannover, Tel.: (0511) 2788-113, Fax.: (0511) 2788 100